

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 12. Mai 1886.)

Inhalt. I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 30. Dec. 1885, R. G. Bl. Nr. 13, betr. die Einreichung der Leichenbestattungs-Unternehmungen unter die concessionirten Gewerbe. — 2. Ministerial-Kundmachung v. 30. Dec. 1885, R. G. Bl. Nr. 14, betr. das Hanfhandelsverbot im Bezirke des Curortes Gries. — 3. Ministerial-Verordnung v. 8. Febr. 1886, R. G. Bl. Nr. 27, betr. die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit bei einzelnen Gewerbe-Unternehmungen. — 4. Ministerial-Verordnung v. 13. Febr. 1886, R. G. Bl. Nr. 28, betr. den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Zabno. — 5. Ministerial-Verordnung v. 23. Febr. 1886, R. G. Bl. Nr. 32, betr. die Zustellung von in Wien zahlbaren Postanweisungsbeträgen. — 6. Ministerial-Verordnung v. 17. März 1886, R. G. Bl. Nr. 34, betr. die Verwendung von Farbstoffen aus Anilin oder anderen Theerbestandtheilen bei Bereitung von Genussartikeln. — 7. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Statthalterei-Kundmachung v. 13. Jänner 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 5, betr. die Namensänderung der Ortsgemeinde Langschlag in Eugendorf. — 9. Statthalterei-Kundmachung v. 24. Jän. 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 7, betr. die Erhebung der Ortsschaft Berndorf zu einem Markte. — 10. Landesauschuß-Kundmachung v. 25. Febr. 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 9, betr. die Landes- und Grundentlastungsfondsanschläge pro 1886. — 11. Statthalterei-Kundmachung v. 14. Febr. 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 10, betr. die täglichen Verpflegungsgebühren in den allg. öff. Krankenanstalten Tirols und der Gebärnastalt in Innsbruck. — 12. Statthalterei-Kundmachung v. 14. Febr. 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 11, betr. die Verpflegungsgebühr III. Classe im allg. öff. Krankenhause in Linz pro 1886. — 13. Statthalterei-Kundmachung v. 17. Febr. 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 13, betr. die Constituirung der Katastralgemeinde Eggendorf als selbständige Ortsgemeinde. — 14. Statthalterei-Kundmachung v. 1. März 1886, L. G. u. B. Bl. Nr. 16, betr. die Constituirung der Katastralgemeinden Kirchau-Kulm und Thann zur selbständigen Ortsgemeinde Kirchau. — 15. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 16. B. G. S. v. 19. Mai 1885, Z. 1210, betr. die Besteuerung der Lebensmittelmagazine von Eisenbahngesellschaften. — 17. Statthalterei-Erlaß v. 21. Sept. 1885, Z. 45.365, betr. den Verkauf des Compound Syrup of Hypophosphites. — 18. Statthalterei-Erlaß v. 15. Oct. 1885, Z. 50.077, betr. das Verfahren in Fällen der Umgehung der Wehrpflicht durch Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft. — 19. Statthalterei-Erlaß v. 15. Nov. 1885, Z. 55391, betr. die Frage der Zulässigkeit der Eisverführung an Sonntagen. — 20. Statthalterei-Erlaß v. 12. Dec. 1885, Z. 62.063, betr. die Bewilligung von Ueberstunden bei Fabriksunternehmungen. — 21. Statthalterei-Zuschrist v. 13. Dec. 1885, Z. 61.280, betr. Erbseinsetzungen der Armen Wiens. — 22. Statthalterei-Erlaß v. 14. Dec. 1885, Z. 60.809, betr. die gewerbe-rechtliche Stellung der Kutscher und Knechte der Klein- und Großfuhrwerksbesitzer. — 23. Statthalterei-Erlaß v. 21. Dec. 1885, Z. 62.229, betr. das Verbot der Führung gebrannter geistiger Getränke in unverschlossenen Gefäßen in den den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten der Branntweinverschleifer. — 24. Statthalterei-Erlaß v. 24. Dec. 1885, Z. 61.701, betr. Gesuche um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. — 25. Statthalterei-Erlaß v. 30. Dec. 1885, Z. 63.464, betr. die Frage des Reclamationsrechtes einer Gewerbegeoffenschaft gegen Gewerbegerichtswahlen. — 26. Statthalterei-Erlaß v. 5. Jän. 1886, Z. 62.382, betr. das Gewerbe der Schuhobertheil-Erzeuger. — 27. Statthalterei-Erlaß v. 6. Febr. 1886, Z. 5823, betr. die Bewilligung von Ueberstunden in Fabriksunternehmungen. — 28. Statthalterei-Erlaß v. 18. Febr. 1886, Z. 4926, betr. die Anwendung der Vorschriften über die Sonntagsruhe auf den Handel mit Brennmaterialien. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistratsdirections-Erlaß v. 25. Febr. 1886, Z. 178, betr. die Vorladungen der städtischen Beamten und Diener zu strafgerichtlichen Verhandlungen. — 2. Magistratsdirections-Erlaß v. 19. März 1886, Z. 33, betr. das Magistrats-Verordnungsblatt, die Actenmundirung und die Ueberwachung der Sicherheitsvorkehrungen beim Petroleumverfaufe.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 30. December 1885,

betreffend die Einreichung der Leichenbestattungsunternehmungen unter die concessionirten Gewerbe.

(R. G. Bl. vom 30. Jänner 1886, Nr. 13.)

Auf Grund des §. 24, Alinea 1, der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung) wird verordnet:

§. 1.

Der Betrieb von Leichenbestattungsunternehmungen wird auf Grund des §. 24, Alin. 1, der Gewerbeordnung (in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung) an eine Concession gebunden.

§. 2.

Die Bewerber um ein solches Gewerbe haben sich, nebst der Erfüllung der zur Erlangung eines jeden concessionirten Gewerbes geforderten Bedingungen über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung auszuweisen.

Bei Verleihung des Gewerbes ist auf die Localverhältnisse Bedacht zu nehmen.

§. 3.

Der Berechtigungsumfang einer Leichenbestattungsunternehmung kann sich erstrecken:

- a) auf die Vermittlung der zur vollständigen Durchführung von Leichen = Aufbahrungen, =Feierlichkeiten, =Verführungen und =Bestattungen erforderlichen Gegenstände, Arbeiten und persönlichen Dienste;
- b) auf die Herstellung der erforderlichen Gegenstände und auf die Leistung der erforderlichen Arbeiten und persönlichen Dienste, insoferne diese Herstellungen und Leistungen nicht in den Berechtigungsumfang eines besonderen concessionirten oder eines handwerksmäßigen Gewerbes fallen.

Es werden daher die Bewerber um die Concession zum Betriebe eines Leichenbestattungsunternehmens in ihrem Einschreiten genauestens anzugeben haben, auf welche für Leichen = Aufbahrungen, =Feierlichkeiten, =Verführungen und =Bestattungen erforderlichen Vermittlungen, Herstellungen, Arbeits- und Dienstleistungen sie ihren Geschäftsbetrieb auszudehnen wünschen.

§. 4.

Die Concession zum Betriebe einer Leichenbestattungsunternehmung wird von der politischen Landesbehörde verliehen.

In dem Concessionsdecrete werden die Vermittlungen, Herstellungen, Arbeits- und Dienstleistungen namentlich aufzuführen sein, zu welchen der Bewerber auf Grund der ihm ertheilten Concession berechtigt erklärt wird.

§. 5.

Will der Unternehmer einer Leichenbestattungsanstalt gewerbliche Verrichtungen ausüben, welche in den Berechtigungsumfang eines concessionirten oder handwerksmäßigen Gewerbes fallen, so hat er hiefür in ersterem Falle die erforderliche Concession, in letzterem Falle aber die Zulassung zum betreffenden Gewerbsbetriebe auf Grund des Befähigungsnachweises zu erwirken, oder, falls er das Gewerbe fabrikmäßig betreiben wollte, dasselbe bei der Gewerbsbehörde anzumelden.

§. 6.

Vor Beginn des Geschäftsbetriebes hat der Unternehmer den Gebührentarif in drei Exemplaren der Gewerbebehörde I. Instanz zur Widirung vorzulegen und in gleicher Weise auch bei beabsichtigter Aenderung desselben vorzugehen.

In dem Geschäftslocale des Unternehmers muß an augenfälliger Stelle ein Exemplar des Gebührentarifes angebracht sein.

Der Gebührentarif muß den die Thätigkeit der Unternehmung in Anspruch nehmenden Parteien unweigerlich ausgefolgt werden.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sich bei Ausübung seines Geschäftsbetriebes an den Gebührentarif zu halten.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§. 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Caaffe m. p.

Pino m. p.

2.

Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. December 1885,
betreffend das Verbot des Hausirhandels im Bezirke des Curortes Gries.
(N. G. Bl. vom 30. Jänner 1886, Nr. 14.)

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 26. December 1881 (N. G. Bl. Nr. 4, ex 1882) und die Nachträge zu derselben, wird der Hausirhandel auch im Bezirke des Curortes Gries, beziehungsweise in den Gemeindefractionen Quirin, Fagen und Dorf Gries während der Dauer der alljährlichen Cursaison, das ist vom 1. September bis 31. Mai jeden Jahres auf Grund des §. 10 des kais. Patentes vom 4. September 1852 (N. G. Bl. Nr. 252) und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben untersagt.

Auf die Angehörigen der im §. 17 des erwähnten kaiserlichen Patentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausirhandels besonders begünstigten Gegenden findet dieses Verbot keine Anwendung.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Pino m. p.

3.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 8. Februar 1886,
betreffend die Gestattung der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit bei einzelnen Gewerbe-
kategorien um eine Stunde.
(N. G. Bl. vom 23. Februar 1886, Nr. 27.)

Die Wirksamkeit der Bestimmung des §. 1 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (N. G. Bl. Nr. 85), womit einzelnen fabrikmäßig betriebenen Gewerbe-kategorien die Verlängerung der eilfstündigen täglichen Arbeitszeit um eine (12.) Stunde für die Dauer eines Jahres gewährt wurde, wird hiemit bis zum 11. Juni 1888 erstreckt.

Caaffe m. p.

Pino m. p.

4.

**Verordnung des Justizministeriums vom 13. Februar 1886,
betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Jabno in Galizien.
(R. G. Bl. vom 23. Februar 1886, Nr. 28.)**

Das zufolge der Verordnung des Justizministeriums vom 18. September 1885, (R. G. Bl. Nr. 139) neu zu errichtende Bezirksgericht Jabno hat seine Amtswirksamkeit mit 1. Mai 1886 zu beginnen.

Pražák m. p.

5.

**Verordnung des Handelsministeriums vom 23. Februar 1886,
betreffend die Zustellung von in Wien zahlbaren Postanweisungsbeträgen.
(R. G. Bl. vom 3. März 1886, Nr. 32.)**

§. 1.

Vom 16. März 1886 ab werden in den Wiener Stadt- und Vorstadtbezirken die gewöhnlichen Postanweisungen bis 300 fl. und die Nachnahme-Postanweisungen mit den angegebenen Geldbeträgen den Adressaten gegen Entrichtung einer Bestellgebühr zugestellt.

§. 2.

An Bestellgebühr ist zu entrichten:

- | | |
|---|-------|
| a) für eine einzeln zu bestellende Postanweisung die Gebühr von | 5 kr. |
| b) wenn zu einer und derselben Expedition für einen und denselben Adressaten mehrere Postanweisungen vorliegen, für die erste derselben | 5 " |
| für jede weitere dagegen nur | 1 " |

§. 3.

Es bleibt den Parteien freigestellt, sich die Abholung der für sie einlangenden Postanweisungen vorzubehalten, in welchem Falle sie die Brieffachgebühr von Einem Gulden per Monat, je für einen Monat im Vorhinein, zu entrichten haben. Die Behebung der Anweisungen kann sodann nur durch die Adressaten persönlich oder deren legal Bevollmächtigte bei dem zuständigen Abgabepostamte, im I. Wiener Stadtbezirke beim Geldanweisungsamte, innerhalb der für den Cassadienst festgesetzten Amtsstunden stattfinden. Falls der Uebernehmer dem die Anweisungen ausfolgenden Beamten nicht bekannt ist, so ist letzterer verpflichtet, eine entsprechende Legitimation zu verlangen.

Bezüglich dieser Anweisungen erlischt die Haftung der Postanstalt mit der gegen Bestätigung stattgefundenen Ausfolgung der Anweisungen an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten.

Parteien, welche eine Fachgebühr für Briefpostsendungen entrichten, sind von der Entrichtung der Fachgebühr für die Postanweisungen enthoben.

Befreit von der Fachgebühr sind auch die poste restante adressirten Anweisungen an Personen, welche in den Wiener Stadt- und Vorstadtbezirken nicht ihren ständigen Wohnsitz haben, dann jene Postanweisungen, deren ausnahmsweise Abholung der Adressat in einzelnen Fällen durch ein besonderes Ansuchen sich vorbehält.

§. 4.

Die Parteien haben den Empfang der angewiesenen Beträge bei den einzeln zur Bestellung gelangenden und durch die Briefträger auszahlenden Postanweisungen auf der Rückseite der Anweisung zu bestätigen und es entfällt die Unterfertigung eines Abgabescheines.

An Parteien, für welche täglich eine größere Anzahl Postanweisungen einlangt, erfolgt die Bestellung der Anweisungen mittelst Consignation und in diesem Falle ist der Empfang der Summe der in einer und derselben Consignation verzeichneten Anweisungsbeträge lediglich auf der Consignation zu bestätigen.

Bei den im Amte behobenen Anweisungen (§. 3) hat die Bestätigung über den Erhalt der Anweisungen seitens des Adressaten oder dessen legal Bevollmächtigten auf den postamtlichen Abgabedocumenten zu erfolgen. Zur Behebung des Betrages muß jede einzelne Anweisung, bei consignationsweiser Behebung des Geldes aber jede Consignation vom Adressaten oder dessen Bevollmächtigten bestätigt werden, und ist in letzterem Falle die Unterfertigung der einzelnen Anweisungen nicht erforderlich.

Ausländische Postanweisungen sind auch bei ihrer consignationsweisen Zustellung oder Behebung Stück für Stück zu unterschreiben.

§. 5.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind die Postanweisungen über mehr als 300 fl., die telegraphischen Anweisungen, die an portofreie Behörden, Aemter und Cassen einlangenden, dann die Steuer-Postanweisungen, die Postanweisungen an Personen der Militärmannschaft, endlich jene an Verhaftete.

Bezüglich dieser Anweisungen tritt eine Aenderung des bisherigen Verfahrens nicht ein.

Bei den expreß zu bestellenden Postanweisungen bis inclusive 300 fl. wird in gleicher Weise, wie bei den telegraphischen Anweisungen der angewiesene Geldbetrag mit der Anweisung dem Adressaten gegen Bestätigung auf der Anweisung, ohne Einhebung einer weiteren, als der beim Aufgabepostamte bereits entrichteten Bestellgebühr zugestellt.

Pino m. p.

6.

Verordnung des Ministeriums des Innern, im Einvernehmen mit dem Handels- und dem Justizministerium vom 1. März 1886, betreffend die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genußartikeln.

(R. G. Bl. vom 17. März 1886, Nr. 34.)

Die Verwendung von Farbstoffen, welche durch chemische Einwirkungen aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellt werden, insbesondere der nach verschiedenen Methoden dargestellten Rosolsäure, ist bei Bereitung von Genußartikeln aller Art in Gemäßheit der §§. 1 und 6 der Verordnung vom 1. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 54) verboten.

Caaffe m. p.

Pražák m. p.

Pino m. p.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 11 Concessionsurkunde vom 15. December 1885, für die Locomotiveisenbahn von Kolomea nach Sloboda rungurska (Kopa) mit Abzweigungen.
- " " 12 Concessionsurkunde vom 26. December 1885, für die Locomotiveisenbahn von Köhrsdorf nach Iwickau.
- " " 15 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. Jänner 1886, betreffend die Errichtung einer Bollexpositur mit Hasen und Seesaniätätsdienst in Castelvenier in Dalmatien.
- " " 16 Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Jänner 1886, wegen Errichtung einer Punzirungsstätte in Pola.
- " " 17 Verordnung der Ministerien des Innern, für Cultus und Unterricht und der Justiz vom 24. Jänner 1886, betreffend die Befugniß des souveränen Johanniter- (Malteser-) Ritterordens zur Veräußerung und Belastung seines unbeweglichen Vermögens.
- " " 18 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 24. Jänner 1886, betreffend die Regelung der Fristen für die Immatriculation und Inscription der Universitäts-Studirenden, sowie für die Einholung der Frequenzbestätigung seitens derselben.
- " " 19 Concessionsurkunde vom 6. Jänner 1886, für die Localbahnen:
 a) von einem Punkte des Ergänzungsnetzes der priv. österr.-ungar. Staats-eisenbahn-Gesellschaft nach Prisdorf, eventuell Bämischkrut;
 b) von Jenschowitz nach Lužnik, eventuell zum Moldaauer.
- " " 20 Concessionsurkunde vom 8. Jänner 1886, für die Localbahn von Lemberg über Kawa ruska an die Reichsgrenze gegen Tomaszów.
- " " 21 Verordnung des Finanzministeriums vom 15. Jänner 1886, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Krakau zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl.
- " " 22 Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Februar 1886, betreffend die Aenderung der Bestimmungen in den Schlagwörtern „Mangan-Präparate“ und „Salzsaure Salze“ des alphabetischen Waarenverzeichnisses.
- " " 23 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. Februar 1886, betreffend die Errichtung einer Bollexpositur mit Hasen- und Seesaniätätsdienst in Abbazia.
- " " 24 Verordnung des Justizministeriums vom 10. Februar 1886, betreffend die Abänderung des §. 45 der zur Strafproceßordnung erlassenen Vollzugsvorschrift vom 19. November 1873, R. G. Bl. Nr. 152.
- " " 25 Erlaß des Finanzministeriums vom 17. Februar 1886, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden aller Art aus Bosnien und der Herzegowina über alle Grenzen des gemeinsamen Zollgebietes nach dem Auslande.
- " " 26 Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. Jänner 1886, betreffend die Ermächtigung der k. k. Zollämter zu Halbstadt, Biegenhals, Mittelwalde, Jägerndorf und Dyzakowa zur Abfertigung von Streckenzugsgütern im Ansageverfahren.

- Unter Nr. 29 Erlaß des Finanzministeriums vom 18. Februar 1886, womit der Verschleißpreis des Düngsalzes ermäßigt wird.
- " " 30 Erlaß des Finanzministeriums vom 19. Februar 1886, in Betreff der Zucker- verbrauchsabgabe für Maltose.
- " " 31 Verordnung des Ackerbauministeriums vom 20. Februar 1886, womit die Ver- ordnung des Ackerbauministeriums vom 24. April 1872 (N. G. Bl. Nr. 61), betreffend die Bezirke und Standorte der Revierbergbeamten, ab- geändert wird.
- " " 33 Verordnung des Handelsministers vom 24. Februar 1886, betreffend die Organisation und den Wirkungskreis des k. k. Postsparcassen-Amtes.
- " " 35 Rundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 1. März 1886, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes II. Classe am Bahnhofe zu Jhkany zur zollfreien Behandlung der voraus- oder nachgesendeten Reise- effecten.
- " " 36 Gesetz vom 2. März 1886, betreffend die Verlängerung des Gesetzes vom 11. Juni 1881 (N. G. Bl. Nr. 59), über die Gebührenerleichterung bei Convertirung von Hypothekarforderungen.
- " " 37 Erlaß des Finanzministeriums vom 6. März 1886, betreffend die Ermäch- tigung des k. k. Hauptzollamtes Sozen zur Creditirung fälliger Einfuhrzoll- beträge.
- " " 38 Rundmachung des Handelsministeriums vom 14. März 1886, über das Er- löschen der Concession für die Wiener Gürtelbahn.

8.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 13. Jänner 1886, Z. 1244,

betreffend die der Ortsgemeinde Langschlag, im Gerichtsbezirke Ottenschlag, politischer Bezirk Zwettl, ertheilte Bewilligung zur Aenderung dieses Namens in Lugendorf.

(L. G. u. B. Bl. vom 13. Februar 1886, Nr. 5.)

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 2. Jänner 1886, Z. 18.621, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Justiz- und dem hohen k. k. Finanzmini- sterium der Ortsgemeinde Langschlag, im Gerichtsbezirke Ottenschlag, politischer Bezirk Zwettl, die angesuchte Bewilligung zur Aenderung des Namens der Ortsgemeinde Langschlag in Lugendorf ertheilt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

9.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 24. Jänner 1886, Z. 2071,

betreffend die Erhebung der Ortschaft Berndorf im politischen Bezirke Baden zu
einem Markte.

(L. G. u. B. Bl. v. 13. Februar 1886, Nr. 7.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom
3. Jänner 1886 die Ortschaft Berndorf im politischen Bezirke Baden zu einem Markte aller-
gnädigst zu erheben geruht.

Dies wird zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Jänner
1886, Z. 272, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pöffinger m. p.

10.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 6. Februar 1886,
Z. 3127,

betreffend die Landes- und Grundentlastungsfondszuschläge für das Jahr 1886.

(L. G. u. B. Bl. v. 25. Februar 1886, Nr. 9.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom
30. Jänner 1886 zu genehmigen geruht, daß auf Grund des vom niederösterreichischen
Landtage in seiner Sitzung vom 30. December 1885 gefaßten Beschlusses zur Bedeckung
der Landes- und Grundentlastungserfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der
Enns im Jahre 1886 folgende Umlagen in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung
der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden, und zwar:

a) Von der Grund- und Gebäudesteuer:

für den Landesfond	achtzehn Kreuzer;
" " Grundentlastungsfond	zwei "
Zusammen	zwanzig Kreuzer.

b) Von der Erwerb- und Einkommensteuer inclusive aller Staatszuschläge:

für den Landesfond	dreizehn Kreuzer;
" " Grundentlastungsfond	zwei "
Zusammen	fünfzehn Kreuzer.

c) Von der fünfpercentigen Steuer aus dem Ertrage jener hauszinssteuerfreien Häuser
in Wien, welche die Zinssteuerfreiheit auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom
14. Mai 1859 genießen, und bezüglich welcher daher eine ideale Hauszinssteuer nicht
vorgeschrieben wird:

für den Landesfond	dreiundzwanzig Kreuzer;
" " Grundentlastungsfond	zwei "
Zusammen	fünfundzwanzig Kreuzer.

11.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 14. Februar 1886, Z. 63.332 ex 1885,

betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgebühren in den allgemeinen öffentlichen
Krankenanstalten Tirols und der Gebäranstalt in Innsbruck.

(L. G. u. B. Bl. vom 25. Februar 1886, Nr. 10.)

Die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg hat laut Mittheilung vom 16. December 1885, Z. 24.598, im Einverständnisse mit dem Tiroler Landesauschusse die täglichen Verpflegsgebühren für alle allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Tirols mit Ausnahme jener von Innsbruck und Trient mit den ganz gleichen Beträgen bemessen, wie dieselben über Zuschrift der genannten k. k. Statthalterei vom 29. December 1884, Z. 24.892, mit der hierortlichen Kundmachung vom 13. Jänner 1885, Z. 483, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 23. Jänner 1885 II, Nr. 6, zur Kenntniß gebracht worden sind.

Für das allgemeine öffentliche Krankenhaus, sowie für die Gebäranstalt in Innsbruck wurde die tägliche Verpflegsgebühr mit dreiundneunzig Kreuzern, für das allgemeine Krankenhaus in Trient aber mit achtundsechzig Kreuzern für das Jahr 1886 festgestellt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

12.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 14. Februar 1886, Z. 5286,

betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühr III. Classe im allgemeinen öffentlichen
Krankenhause in Linz für das Jahr 1886.

(L. G. u. B. Bl. vom 25. Februar 1886, Nr. 11.)

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei in Linz vom 16. Jänner 1886, Z. 16.196, ex 1885, hat der oberösterreichische Landesauschuß mit Zustimmung der k. k. Statthalterei in Linz die Verpflegsgebühr III. Classe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Linz einschließlich der Abtheilung für weibliche Luftseuche-Kranke vom 1. Jänner 1886 ab auf fünfundachtzig Kreuzer per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

13.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 17. Februar 1886, Z. 8089,

betreffend die Trennung der Katastralgemeinde Eggendorf am Wagram von der Ortsgemeinde
Stetteldorf und Constituirung dieser Katastralgemeinde als selbständige Ortsgemeinde.

(L. G. u. B. Bl. vom 12. März 1886, Nr. 13.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom
7. Februar 1886 den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 4. December 1885,
betreffend die Ausscheidung der Katastralgemeinde Eggendorf am Wagram aus dem Ver-
bande der politischen Ortsgemeinde Stetteldorf im politischen Bezirke Korneuburg und Con-
stituirung dieser Katastralgemeinde als selbständige Ortsgemeinde allergnädigst zu genehmigen
geruht.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Fe-
bruar 1886, Z. 2469, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pöfvinger m. p.

14.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 1. März 1886, Z. 10.448,

betreffend die Bewilligung zur Trennung der Katastralgemeinden Kirchau-Kulm und Thann
von der Ortsgemeinde Haszbach und Constituirung derselben unter dem Namen Kirchau zu
einer selbständigen Ortsgemeinde.

(L. G. u. B. Bl. vom 12. März 1886, Nr. 16.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom
20. Februar 1886 den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 9. December 1885,
betreffend die Bewilligung zur Trennung der Katastralgemeinden Kirchau, Kulm und Thann
von der Ortsgemeinde Haszbach, und zur Constituirung derselben zu einer selbständigen Orts-
gemeinde unter dem Namen Kirchau allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Februar 1886,
Z. 3226, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pöfvinger m. p.

15.

Ferner sind im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 6 Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1886, Z. 1264,
betreffend die Bestimmung der Assentstationen.

" " 8 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 3. Februar 1886, Z. 5210, betreffend die Aushebung der Recruten-,

Ersatzreserve- und Landwehrcontingente für die regelmäßige Stellung im Jahre 1886.

- Unter Nr. 12 Gesetz vom 9. Jänner 1882, über die Einbeziehung einiger Nebenbäche in die Dama-Regulirungsconcurrentz.
- „ „ 14 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 19. Februar 1886, Z. 8380, betreffend die Bewilligung zur Einhebung erhöhter Todtenbeschaugebühren in den Gemeinden Krustätten, Harbach, Höhenberg, Messern, Landgemeinde Waidhofen a. d. Ybbs, Hörmanns und Ramsau.
- „ „ 15 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21. Februar 1886, Z. 8895, betreffend die den Gemeinden Kaltenleutgeben, St. Aegyd am Neuwalde, Langenzersdorf, Hütteldorf, Unter-Ravelsbach, Gerndorf, Geras, Eggenburg, Smünd, Erlaa, Wiener-Neustadt und Scheibbs ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Auflagen auf den Besitz von Hunden.

16.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Mai 1885, Z. 1210,
N. Z. 216.970,

betreffend die Erwerbsteuerverpflichtung der als Handelsunternehmungen sich darstellenden Lebensmittelmagazine der Eisenbahngesellschaften.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn von Ender, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Senatspräsidenten Ritter von Ott, Dr. Postl, Ritter von Skulski und Dr. Ritter von Meznil; dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs Zabusch über die Beschwerde der k. k. priv. Auffig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft gegen die Entscheidung der böhmischen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 14. October 1884, Z. 70.352, betreffend die Aufforderung zur Erwerbsteuer-Erklärung von dem für Bedienstete der Gesellschaft errichteten Lebensmittelmagazin, nach der am 19. Mai 1885 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, u. zw. nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Franz Carl Stradal, Advocaten in Teplitz, in Vertretung der beschwerdeführenden Gesellschaft, und des k. k. Ministerialsecretärs Johann Kolazy, in Vertretung der genannten k. k. Finanz-Landes-Direction, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die beschwerdeführende Gesellschaft hat im Jahre 1875 ein Lebensmittelmagazin in Auffig zu dem Zwecke der Beschaffung möglichst billiger und qualitativ guter Lebensmittel errichtet, aus welchem lediglich die Bediensteten der Gesellschaft die nur zum eigenen Haushalte erforderlichen Lebensmittel unter der Bedingung monatweise gegen Credit zu beziehen berechtigt sind, daß der creditirte Betrag von der nächsten Gehalts-, beziehungsweise Lohnauszahlung

bei Liquidstellung der Listen von der Hauptcassa in Teplitz abgezogen und in Empfang genommen wird.

Bezüglich der Organisirung und Ueberwachung dieses Institutes behält sich die Direction der Eisenbahngesellschaft jede Disposition vor, namentlich besorgt sie die Führung der Correspondenz, Prüfung der Offerten und Waaren, Bestellung derselben und Liquidirung der Rechnungen, die Prüfung und Uebernahme der abgelieferten Waaren nach Muster, sowie die Gebahrung bei Einlagerung und Verabfolgung der beschafften Lebensmittel an die Bezugsberechtigten durch die von ihr bestimmten Bediensteten. Zur Berechnung der Waaren, sowie zur Orientirung der Bezugsberechtigten über die bestehenden Waarenpreise überhaupt, werden allmonatlich Preislisten ausgefertigt und den einzelnen Rechnungslegern zugesendet. Im Jahre 1881 haben aus diesem Magazine 800 Mitglieder Waaren bezogen und es betrug der Umsatz 103.300 fl.

Nach der von der Direction der beschwerdeführenden Gesellschaft in der Eingabe vom 22. Juni 1882 der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Aussig ertheilten Aufklärung werden die Lebensmittel möglichst billig und von guter Qualität eingekauft und an die Mitglieder nach Maßgabe ihres häuslichen Bedarfes zu dem Einkaufspreise zuschlägig der geringen Regiespesen käuflich abgelassen. — Laut Eingabe vom 15. August 1883 werden specielle Vorschüsse oder Credite zum Einkaufe der Waaren nicht ertheilt, da die beschwerdeführende Gesellschaft bei den einzelnen En gros-Verkäufern den guten Ruf besitzt, daß die von ihr für ihre Bediensteten bestellten Artikel richtig bezahlt werden, und es wird diese Zahlung auch stets allmonatlich nach vollzogener Ablieferung der Waaren aus den Eingängen geleistet. Ein Gewinn resultirt dabei für die Gesellschaft nicht. Endlich hat die Gesellschaft wiederholt erklärt, daß eine Rechnungsführung beim Lebensmittelmagazine nicht stattfindet, daher auch keine Rechnungsabschlüsse vorgelegt werden können.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die k. k. Finanz-Landes-Direction dem Recurse der Direction der beschwerdeführenden Gesellschaft gegen die Aufforderung zur Erwerbsteuererklärung von der Unternehmung dieses Lebensmittelmagazines keine Folge gegeben, weil die Eisenbahngesellschaft, welche Lebensmittel und andere Waaren durch ihre Bedienstete einkaufen läßt, um selbe wieder an Bedienstete gegen eine nach dem aufgestellten Preiscourante zu berechnende und im Wege des Abzuges von ihren Dienstbezügen hereinzubringende Vergütung zu vertheilen, beziehungsweise zu überlassen, und zu welchem Zwecke dieselbe in Aussig ein Lebensmittelmagazin unterhält, fortlaufend Handelsgeschäfte im Sinne des Art. 271 des Handelsgesetzbuches abschließt, sich somit mit einem wirklichen Handel beschäftigt. — Nach den Eingangsworten des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 wird aber bei Handlungsunternehmungen schon ex lege vermuthet, daß sie gewinnbringend seien, daher das Lebensmittelmagazin von vorneherein als eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung erscheint. — Die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde geht von der Ansicht aus, daß in gegebenem Falle kein Handelsgeschäft vorliege, da dieses Lebensmittelmagazin lediglich zu dem Zwecke geschaffen wurde, den Bediensteten der Gesellschaft bestimmte Gattungen von Lebensmitteln durch monatlichen Einkauf im Großen und Vertheilung ohne Gewinnzuschlag billiger, besser und vollwichtiger zu beschaffen, als ihnen dies im Detaileinkaufe möglich ist. — Die Eisenbahngesellschaft sei ihren Bediensteten gegenüber keine Verkäuferin, sondern lediglich Geschäftsführer und es sei überhaupt die Absicht des Gewinnes bei diesem Lebensmittelmagazine von Vorhinein ausgeschlossen, indem auch seitens der Bezirkshauptmannschaft als Gewerbsbehörde constatirt ist, daß das Unternehmen dieses Lebensmittelmagazines nicht auf gewerbsmäßigen Gewinn berechnet sei.

Der Verwaltungsgerichtshof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit zu erkennen.

Nach der allgemeinen, im Eingange des kaiserlichen Patentes vom 31. December 1812 aufgestellten Regel unterliegen der mit diesem Patente eingeführten Erwerbsteuer Gewerbe,

Fabriken und Handlungsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art. Dieser allgemeinen Regel zufolge begründet sonach nicht jede Unternehmung oder Beschäftigung die Erwerbsteuerverpflichtung; es ist hiezu erforderlich, daß der Geschäftsbetrieb der Unternehmung oder Beschäftigung im Allgemeinen auf Erwerb gerichtet sei, welcher für den Unternehmer oder Beschäftigten, mag dieser nun eine einzelne oder moralische Person sein, gewinnbringend sein kann, insoferne im Gesetze selbst nicht eine Ausnahme von der Steuerpflicht für gewisse Unternehmungen und Beschäftigungen ausgesprochen ist.

Gewerbe, Fabriken und Handlungsunternehmungen werden aber nach dieser allgemeinen Regel der Erwerbsteuer unterworfen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Unternehmer factisch einen Gewinn abwerfen oder nicht.

Es kann sich daher lediglich um die Beantwortung der Frage handeln, ob das von der Eisenbahngesellschaft errichtete und durch ihre Bediensteten versehene Lebensmittelmagazin sich als eine Handlungsunternehmung darstellt, oder wenigstens einer Handlungsunternehmung gleichgestellt werden kann. Der Verwaltungsgerichtshof mußte diese Frage in Anbetracht der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse bejahen.

Es werden nämlich die Waaren seitens der Gesellschaft im Großen angekauft. Es ist gleichgiltig, ob dieser Ankauf gegen Barzahlung oder auf Credit, und aus welchen Geldern nachher die Berichtigung des Kaufpreises erfolgt. Die Waaren werden sodann gegen bestimmte Preise, auf deren Festsetzung die Waarenabnehmer, das ist die Bediensteten der Gesellschaft, keinen Einfluß ausüben, an diese Bediensteten entgeltlich überlassen.

Jedenfalls ist dies ein Vorgang, welcher nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Art. 271 des Handelsgesetzbuches als Handelsgeschäft definiert ist.

Die fortdauernde Eingehung der Handelsgeschäfte muß aber als eine Handlungsunternehmung angesehen werden.

Da den absolut objectiven Handelsgeschäften die Absicht auf Gewinn gemein ist, so ist es evident, daß die nicht nachgewiesene Behauptung der beschwerdeführenden Gesellschaft, daß ein Gewinn beim Betriebe des Lebensmittelmagazines nicht beabsichtigt wird, bei der Entscheidung über die Steuerpflicht umsoweniger in Betracht gezogen werden konnte, als die allgemeinen Bestimmungen über die Errichtung des Lebensmittelmagazines keine Norm enthalten, welche die Erzielung eines Gewinnes ausschließen würde, und überdies die beschwerdeführende Gesellschaft durch die Weigerung der Vorlage der angeblich nicht bestehenden Rechnungsabschlüsse und die unwahrscheinliche Behauptung, daß überhaupt keine Rechnungsführung stattfindet, der Steuerbehörde die Möglichkeit benommen hat, durch Constatirung der Thatsache, daß ein Gewinn nicht erzielt wird, das Lebensmittelmagazin als eine nicht gewinnbringende Unternehmung zu behandeln.

Da nun die Unternehmung des Lebensmittelmagazines sich an und für sich als eine Handlungsunternehmung darstellt, bei welcher gesetzlich die Erzielung eines Gewinnes, ein Erwerb vorausgesetzt wird, und nach der Actenlage der Steuerbehörde ein Nachweis nicht geliefert wurde, daß bei dieser Unternehmung nach ihrer ganzen Einrichtung ein Gewinn weder beabsichtigt wurde, noch erzielt wird, ein solcher sonach nicht ausgeschlossen ist, so hatte die Steuerbehörde unabhängig von der Amtshandlung der Gewerksbehörde und von dem Ausspruche derselben, ob diese Unternehmung als ein Gewerbe anerkannt wird oder nicht, die Frage der Erwerbsteuerverpflichtung nach den Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes zu beurtheilen, zumal nach §. 9 dieses Patenten ohne Erwerbsteuerentrichtung beziehungsweise ohne Steuerchein Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht und der Steuerpflichtige mag schon hiezu berechtigt sein oder die Verleihung erst bewirken wollen, ausüben darf. Dies geht aber unzweifelhaft auch daraus hervor, daß auch Unternehmungen und Beschäftigungen, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung ausdrücklich keine Anwendung finden, der Erwerbsteuer unter-

liegen, wenn sie sich nach dem Erwerbsteuerpatente als Gewerbe, Fabriken, Handlungsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art darstellen und nach diesem Patente von der Erwerbsteuer nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Da sonach die als Handelsgeschäft sich darstellende Unternehmung des Lebensmittelmagazines nach der allgemeinen Regel des Erwerbsteuerpatentes erwerbsteuerpflichtig und der Unternehmer nach §. 8 des Erwerbsteuerpatentes, beziehungsweise nach §. 5 des Central-Finanz-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 (Prov. Ges.-Samml. für Böhmen, 29. Band, Nr. 37) verpflichtet ist, die vorgeschriebene Erwerbsteuererklärung abzugeben, so war der Verwaltungsgerichtshof, nachdem eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Entscheidung nicht erblickt werden konnte, bemüht, diese Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. September 1885, Z. 45.363,
M. Z. 295.856,

betreffend den Verkauf des Compound-Syrup of Hypophosphites.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. September l. J., Z. 14.503, und mit Beziehung auf den h. ä. Erlaß vom 7. Juli l. J., Z. 32.723, wird der Magistrat auf den Strichningehalt des Compound Syrup of Hypophosphites des Chemikers James S. Fellow in New-York mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß dieser Syrup im Sinne der Minist.-Verordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152, nur in Apotheken gegen ärztliche Verschreibung und nur unter der Bedingung abgegeben werden darf, daß in den betreffenden Apotheken die genaue Bereitungsvorschrift dieses Mittels zur Einsicht der Aerzte vorliege, wovon der Wiener Magistrat zur weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt wird.

18.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. October 1885, Z. 50.077,
M. Z. 325.234,

betreffend das Verfahren in Fällen der Umgehung der Wehrpflicht durch Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft.

Zufolge einvernehmlich mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern anher erlassenen Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 8. October d. J., Z. 1227, wird anlässlich vorgekommener Fälle, daß österreichische Staatsangehörige, welche vor Erfüllung der Wehrpflicht ausgewandert und nach Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft vor Erreichung des für die Nachholung versäumter Stellungspflicht im §. 33 des Wehrgesetzes festgesetzten Maximalalters nach Oesterreich zu dauerndem Aufenthalte rückgekehrt sind — hiedurch die gesetzliche Wehrpflicht in augenscheinlicher Weise umgangen, öffentliches Aergerniß und Anregung zu gleichem abträglichen Vorgehen geboten, daher die öffentliche Ordnung be-

einträchtig und gestört haben, auf den fünften Absatz des §. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 88, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens für solche Fälle hingewiesen, insoferne nicht die Behandlung nach den strengeren Bestimmungen des Wehrgesetzes zulässig ist.

19.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. November 1885, Z. 55.391,
M. Z. 365.707,**

betreffend die Frage der Zulässigkeit der Eisverföhrung an Sonntagen.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat unterm 3. November 1885, Z. 35861, mit Bezug auf das an das hohe k. k. Ministerium des Innern gerichtete Ansuchen der Genossenschaft der Großfuhrleute in Wien, präs. am 30. September d. J., um Bewilligung der Eisverföhrung an Sonn- und Feiertagen, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern, dann für Cultus und Unterricht, Nachstehendes anher eröffnet:

Nachdem §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, die Feiertagsarbeit nicht verbietet, sondern nur an die Bedingung knüpft, daß den Hilfsarbeitern die nöthige Zeit zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes eingeräumt werde, erscheint das Ansuchen, insoweit um die Gestattung der Eisverföhrung an Feiertagen gebeten wird, gegenstandslos.

Was hingegen das Petit um Gestattung der Eisverföhrung an Sonntagen anbelangt, so wird, wenn auch der von der Genossenschaft bezogene Punkt 7 des §. 2, C der Minist.-Verordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, diesfalls nicht angerufen werden kann, doch mit Rücksicht auf das hohe sanitäre Interesse der Versöhung größerer Städte mit Eis, die Eisverföhrung an Sonntagen in jenen ausnahmsweisen Fällen, in welchen dieselbe für die Eisversöfung der Bevölkerung nothwendig und zugleich unaufschieblich erscheint, ganz wohl in den Rahmen jener „gewerblichen Arbeiten vorübergehender Natur, welche aus öffentlichen Rücksichten unaufschieblich sind“, bei denen nunmehr auf Grund des Art. V der Minist.-Verordnung vom 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen gestattet ist, zu subsumiren sein.

Ein solcher ausnahmsweiser Fall wird eben bei der Eisverföhrung wohl nur dann als vorhanden angenommen werden können, wenn die Versöfung einer Stadt mit Eis noch nicht begonnen oder nur in unzureichendem Maße stattgefunden hat und nach den obwaltenden Umständen (beispielsweise mit Rücksicht auf ein plötzlich eingetretenes Thauwetter) die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß ohne Anwendung von Sonntagsarbeit die genügende Versöfung mit Eis nicht bewerkstelligt werden könne.

Eine uneingeschränkte Bewilligung zur Eisverföhrung an Sonntagen, wie die Genossenschaft anstrebt, läßt sich vom Standpunkte des Gesetzes nicht rechtfertigen.

20.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. December 1885, Z. 62.036,
M. Z. 2410/86,

betreffend die Auslegung der auf die Bewilligung von Ueberstunden bei fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen.

Mit dem im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern ergangenen Handelsministerialerlasse vom 27. Mai 1885, Z. 15.576 (Statth.-Normalerlaß vom 3. Juni 1885, Z. 26.716) ist das den Gewerbsbehörden I. beziehungsweise II. Instanz gesetzlich zustehende Befugniß zur Bewilligung von Ueberstunden bei fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen dahin geregelt worden, daß hiebei die Dauer von drei beziehungsweise von zwölf Wochen im Jahre nicht überschritten werde.

Aus Anlaß mehrfacher an das hohe k. k. Handelsministerium gerichteter Anfragen darüber, ob dieses Wort „Jahr“ als Zeitraum von zwölf Monaten vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, das ist: vom 11. Juni 1885 an gerechnet, oder aber für diesmal als die Zeit bis Ende December 1885, und von da an erst als Zeitraum von zwölf Monaten aufzufassen sei, mit anderen Worten, ob die Ueberstunden, welche von der Gewerbsbehörde I. Instanz für die Dauer von drei und von der politischen Landesbehörde für die Dauer von zwölf Wochen bewilligt werden können, im laufenden Jahre 1885 und dann wieder vom 1. Jänner 1886 an neuerlich in obigem Ausmaße an fabrikmäßig betriebene Gewerbsunternehmungen zugestanden werden können, hat das letztgenannte h. Ministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern unterm 2. December 1885, Z. 42.643, anher eröffnet, daß bei der Bewilligung von Ueberstunden im letztgedachten Sinne vorzugehen ist, daß also vom 1. Jänner 1886 an Ueberstunden an fabrikmäßig betriebene Unternehmungen in dem durch das citirte Gesetz, respective durch den citirten Erlaß vorgezeichneten Ausmaße neu bewilligt werden können, und daß bei der Bestimmung der Maximaldauer dieser Ueberstunden im Jahre 1886 die im Jahre 1885 derselben Unternehmung bewilligten Ueberstunden nicht in Betracht zu kommen haben.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur weiteren Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

21.

Note der k. k. n. ö. Statthalterei an das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Landstraße, ddo. 13. December 1885, Z. 61.280, ad M. Z. 13.099/86,
betreffend Erbseinsetzungen der Armen in Wien.

Unter Beziehung auf die geschätzte Zuschrift vom 7. October 1885, Z. 27.476, und unter Rückschluß der Communicate beehrt sich die k. k. n. ö. Statthalterei dem löblichen k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte zu eröffnen, daß nach dem Organismus der Armenpflege innerhalb der Commune Wien von hier aus nur die vom Bürgermeister-Stellvertreter in Vertretung der Gemeinde Wien, Namens deren allgemeinen Versorgungsfonds abgegebene Erbserklärung als rechtsgiltig und der letztwilligen Anordnung des Alexander v. Achbauer entsprechend anerkannt werden kann, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach dem Hofd. vom 3. Juni 1846, Z. G. S., sind Vermächtnisse für Arme ohne nähere Bezeichnung dem Localarmenfonde des Erblassers zuzuweisen. Analog hiezu muß daher auch die Erbseinsetzung der Armen ohne nähere Bestimmung als Erbseinsetzung des Local-

armenfonds des Erblassers gelten. Nach dem Organismus der Armenpflege innerhalb der Großcommune Wien erscheint aber der allgemeine Wiener Versorgungsfond als der Localarmenfond des Erblassers, da innerhalb des Wiener Armenbezirkes für die lediglich der leichteren Verwaltung wegen bestehenden besonderen zehn Gemeindearmenbezirke und drei Pfarrarmenbezirke, keine besonderen Bezirksarmenfonde bestehen, sondern die Armenunterstützung und Versorgung im ganzen Wiener Armenbezirke aus dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde bestritten wird. In vorliegendem Falle muß die Erbseinksetzung der Armen des III. Bezirkes als Erbseinksetzung des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes gelten.

Dieser Auffassung steht der in der abweislichen Entscheidung des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes Landstraße berufene §. 4 des Gemeindestatutes für Wien vom 20. März 1850, L. G. B. für N. De. Nr. 21, durchaus nicht entgegen, da dieser Paragraph, wie im Recurse des Bürgermeisters von Wien richtig ausgeführt wurde, nur als eine Bestimmung anlässlich der im Jahre 1850 erfolgten Vereinigung der Vorstadtgemeinden zur Großcommune Wien über die Behandlung des damals schon vorhandenen Gemeinde-, Gemeinde-Sonder- und Stiftungsvermögens enthält und da es sich im vorliegenden Falle nur um ein dem Wiener Armenfonde zufallendes Vermögen handelt, welches nach dem Hofkanzleidecret vom 28. Februar und 16. Mai 1836, P. G. S. 46. Band, als currentes Einkommen zur Deckung des laufenden Aufwandes des Armenfondes zu verwenden ist.

Uebrigens ist durch diese Auffassung auch nicht ausgeschlossen, vielmehr eine Pflicht der Gemeinde Wien, dafür zu sorgen, daß seitens des allgemeinen Versorgungsfondes das aus dem Nachlasse des Alexander v. Achbauer demselben zufließende Vermögen speciell zur Vetheilung an Arme des III. Bezirkes verwendet werde. Es ist jedoch die Verrechnung beziehungsweise Verwendung des betreffenden Vermögens speciell für die Armenzwecke im III. Bezirke für die Beantwortung der Frage, wer für die Armen des III. Bezirkes die Erbserklärung zu überreichen berechtigt sei, ganz ohne Belang, da nach obiger Auseinandersetzung klar ist, daß nur der allgemeine Versorgungsfond berechtigt sei, im vorliegenden Falle als Erbe einzuschreiten und die weitere Verwendung dieses Erbtheiles als Angelegenheit der internen Verwaltung des allgemeinen Versorgungsfondes sich der Cognition des Verlassenschaftsgerichtes entzieht. Was aber schließlich die Berechtigung zur Vertretung des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes betrifft, so sind die Ausführungen des Bürgermeisters von Wien, daß die Bezirksarmenräthe bloß Organe der inneren Gemeindeverwaltung seien und zur Vertretung der Gemeinde oder eines Gemeindefonds nach Außen, daher auch vor Gericht keineswegs berechtigt sind, und hiezu nur der Bürgermeister als der berufene Repräsentant der Gemeinde und der einzelnen Gemeindefonds berufen ist, so richtig, daß eine weitere Erörterung diesfalls überflüssig ist.

22.

Erlaß der k. k. n. ö. Stallhalterei vom 14. December 1885, Z. 60.809,
M. Z. 387.276,

betreffend die gewerberechtliche Stellung der bei den Klein- und Großfuhrwerksbesitzern bediensteten Kutscher und Knechte.

Die Vorstände der Genossenschaft der Klein- und Großfuhrwerksbesitzer in Wien sind unter dem 28. October 1885 beim hohen k. k. Ministerium des Innern um die fernere Be-

lassung der Kutscher oder Knechte dieser Fuhrwerksbesitzer in der Kategorie der Dienstboten bittlich geworden.

Mit Bezug auf die von dem gedachten hohen Ministerium an das hohe k. k. Handelsministerium geleiteten diesfälligen Gesuche wird der Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 7. December 1885, Z. 39.145, beauftragt, die Vorstände der erwähnten Genossenschaften Adam Pichler, III., obere Diaductgasse 26, und Anton Rothbauer, III., Hohlweggasse, in der nachstehenden Weise zu verständigen.

Was die „Kutscher“ betrifft, so sind nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 73 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, alinea 1, sub a), die Kutscher bei Fuhrgewerben als gewerbliche Hilfsarbeiter anzusehen.

Bezüglich der in den Eingaben der beiden Genossenschaften erwähnten „Knechte“ wird fallweise zu entscheiden sein, ob dieselben als Arbeitspersonen anzusehen seien, „welche bei Gewerbeunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen“ und daher nach der Bestimmung des citirten §. 73, alinea 1, im Allgemeinen und nach §. 73, Punkt a) und d) und Absatz 2 im Besonderen unter die Hilfsarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung gehören oder ob in einzelнем Falle das Dienstverhältniß, in welchem diese Personen zum Fuhrwerksbesitzer stehen, ein derartiges ist, daß sie nach dem kaiserlichen Patente vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, Art. V, lit. d) oder e) von der Gewerbeordnung eximirt erscheinen.

Unter diesen Umständen sind die genannten hohen Ministerien nicht in der Lage, dem Eingangs erwähnten Ansuchen Folge zu geben.

23.

Erlass der k. k. u. ö. Statthalterei vom 21. December 1885, Z. 62.229,
M. Z. 13.511,

betreffend das Verbot der Führung gebrannter geistiger Getränke in unverschlossenen Gefäßen in den den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten der nur zum Handel mit derlei Getränken berechtigten Gewerbetreibenden.

Mit der in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1886, Z. 489/M. J. mit dem Statthaltereierlasse vom 13. Februar 1885, Z. 7152, mitgetheilten, vom hohen k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern und des Handels erlassenen Erläuterung vom 30. Jänner 1885, Z. 2648, wurde erklärt, daß die Verabreichung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Gefäßen (Flaschen), die erst aus Anlaß des Erscheinens der Kunden in der Verkaufsstätte verschlossen werden, ein Vorgang sei, zu welchem nur derjenige befugt ist, der die Berechtigung zum Ausschank oder zum Kleinverschleiß gebrannter geistiger Flüssigkeiten besitzt, und daß daher ein Vorgang, wie der obenbezeichnete, wenn er von Seite einer blos zum Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten berechtigten Partei stattfindet, nicht nur nach den Vorschriften der Gewerbeordnung, sondern auch nach §. 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, geahndet werden mußte.

Wenn durch die vorstehende Bestimmung für die in derselben bezeichneten speciellen Fälle eine wirksame Abhilfe geschaffen worden ist, so reicht diese Bestimmung doch lange nicht aus, um den vielfachen incorrecten Vorgängen der betreffenden Gewerbetreibenden ein Ziel zu setzen.

Die hohen k. k. Ministerien des Innern und des Handels haben sich daher veranlaßt gesehen, durch die am 10. December 1885 durch das Reichsgesetzblatt verlautbarte Ministerialverordnung vom 17. November 1885, R. G. Bl. Nr. 166, den nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigten Gewerbetreibenden geradezu zu verbieten, in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten gebrannte geistige Getränke in unverschlossenen Gefäßen auf dem Lager zu halten.

Hiedurch wird der gewerberechtliche Unterschied eines bloßen Handels mit gebrannten geistigen Getränken von dem Ausschank und Kleinverschleiß von derlei Flüssigkeiten in dem Gewerbebetriebe selbst zu einem klaren Ausdrucke gebracht.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. December 1885, Z. 4774/M. J., wird der Wiener Magistrat auf die erwähnte hohe Ministerialverordnung behufs genauester Handhabung derselben aufmerksam gemacht.

24.

Erlass der k. k. u. ö. Statthalterei vom 24. December 1885, Z. 61.701,
M. Z. 391.467,

betreffend den bei Behandlung von Gesuchen um Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft zu beobachtenden Vorgang.

In Erwägung der wichtigen Folgen, welche sich an die Entscheidung über die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft sowohl für die Partei selbst, als auch vom allgemeinen, staatlichen Standpunkte knüpfen, hält die k. k. Statthalterei eine genauere und formgemäßere Behandlung von derlei Angelegenheiten für nothwendig.

Mit Rücksicht hierauf werden dem Magistrate die Beilagen der Berichte, mit welchen der Antrag auf Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft beziehungsweise Zusicherung dieser Verleihung für den Fall der Beibringung der Entlassungsurkunde an mehrere Parteien gestellt wurde, mit dem Beifügen zurückgestellt, daß die zuliegenden Gesuche um Aufnahme und richtiger um Zusicherung der Aufnahme in den Verband der Gemeinde Wien, zum Theile die directe Bitte um Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft gar nicht, zum Theile eine solche Bitte nur nebenbei angedeutet enthalten, während doch die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft erst dann nachgesucht werden kann, wenn die Aufnahme in den Gemeindeverband bereits zugesichert ist.

Der Wiener Magistrat erhält somit den Auftrag, die genannten Parteien unter Zustellung der Aufnahmszusicherungsurkunde der Gemeinde im Sinne der gemachten Andeutungen entsprechend zu belehren und denselben die Einbringung gehörig gestempelter, mit den erforderlichen Behelfen und insbesondere mit der Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband belegter an die Statthalterei gerichteter besonderer Gesuche, welche auch dortamts überreicht werden können, nahe zu legen, wie dies bei allen übrigen unterstehenden Verwaltungsbehörden eingehalten wird.

Die eingelangten Gesuche werden sodann ordnungsgemäß instruirt anher vorzulegen sein.

Der gleiche Vorgang ist auch in Zukunft bei Behandlung von derlei Eingaben zu beobachten.

25.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. December 1885, Z. 63.464,
M. Z. 12.479 ex 1886,

betreffend die Frage des Reclamationsrechtes einer Gewerbe-Genossenschaft gegen Gewerbe-gerichtswahlen.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 18. December 1885, Z. 30.772, im Einvernehmen mit den hohen k. k. Ministerien der Justiz und des Innern dem Ministerialrecurse der Genossenschaft der Maschinenfabrikanten und Mechaniker in Wien gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 16. März l. J., Z. 7303, mit welcher in die Reclamation der Genossenschaft gegen die Wahl von vier Mitgliedern des Gewerbegerichtes für die Maschinen- und Metallwaarenindustrie in Wien nicht eingegangen wurde, keine Folge zu geben befunden, da nach den Bestimmungen des §. 114 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, der Zweck einer Genossenschaft nur in der „Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen“ besteht.

Von einem solchen, den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen gemeinsamen Interesse kann aber vorliegendenfalls nicht die Rede sein, nachdem einerseits eine Zwangszugehörigkeit zur Genossenschaft nur hinsichtlich der nicht fabrikmäßigen Gewerbebetriebe besteht, andererseits Gewerbegerichte sich nur auf fabrikmäßig betriebene Gewerbe erstrecken.

Der Kompetenz des schiedsrichterlichen Ausschusses der Genossenschaft wird endlich durch die Unterstellung des Fabrikanten Hipp und seiner Arbeiter unter das Gewerbegericht nicht präjudicirt, nachdem der Gerichtsstand des Gewerbegerichtes nicht derart zwingend ist, daß durch denselben die Möglichkeit der Begründung der Kompetenz des schiedsgerichtlichen Ausschusses durch Unterwerfung der Parteien unter dieses Forum ausgeschlossen wurde (§. 122, Abs. 2, Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39).

Der recurrirenden Genossenschaft steht daher weder das active, noch das passive Wahlrecht für dieses Gewerbegericht zu und es erscheint somit die Genossenschaft zur Einbringung eines Recurses anlässlich der besagten Wahlen überhaupt nicht berechtigt.

Zufolge obigen hohen Erlasses wird der Magistrat beauftragt, die recurrirende Genossenschaft entsprechend zu verständigen und in Zukunft, um ähnlichen Unzukömmlichkeiten wie in vorliegendem Falle vorzubeugen, bezüglich der Festsetzung des Termines für die Einbringung der Reclamationen gegen die Wahlen für das Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwaaren-Industrie in Wien, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Kundmachungen über die erfolgten Wahlen am Tage nach der letzten Wahl veröffentlicht, und daß sohin die Reclamationsfrist im Sinne des §. 19 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, festgesetzt werden kann.

Die Beilagen des Berichtes vom 30. Mai 1885, Z. 155.495, folgen im Anschlusse zurück.

26.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1886, Z. 62.382,
M. Z. 13.518,

betreffend die gewerberechtliche Behandlung des Gewerbes der Schuhobertheil-Erzeuger.

Ueber die bei dem hohen k. k. Handelsministerium unmittelbar überreichten Eingaben der Genossenschaft der Schuhmacher in Wien, sowie einer Anzahl von Schuhobertheil-Erzeugern

vom 19. April 1885 und 7. Mai 1885 um eine Ergänzung der h. Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1884, N. G. Bl. Nr. 110, in der Richtung, daß die Schuhobertheil-Vorrichter ausdrücklich unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereiht werden, hat das h. k. k. Handelsministerium schon mit dem Erlasse vom 28. Juni 1885, Z. 14.386 (mitgetheilt mit dem Statthaltereierlasse vom 8. Juli 1885, Z. 32.349), eröffnet, daß es sich nicht bestimmt findet, auf obiges Petit einzugehen, da hiezu kein hinreichender Grund vorhanden ist, und nach dem Ergebnisse der gepflogenen Verhandlungen auch ohne oberwähnte Aenderung der Ministerialverordnung dem Begehren der Genossenschaft Rechnung getragen werden kann.

Auf Grund des vorstehenden Erlasses des h. k. k. Handelsministeriums findet die k. k. Statthalterei über den d. ä. Bericht vom 9. December 1885, Z. 230.505, und mit Berücksichtigung des Gutachtens der n. ö. Handels- und Gewerbekammer vom 16. September 1885, Z. 5964, wonach die Schuhobertheil-Erzeugung zu den schwierigeren Arbeiten im Gebiete der Schuhmacherei gehört — tüchtige Schuhmacher voraussetzt — und nach Herkommen und in technischer Hinsicht unter die Schuhmacherei zu subsumiren ist, gemäß §. 36 G. D. zu bestimmen, daß das Gewerbe der Schuhobertheil-Erzeugung als ein integrierender Bestandtheil des Schuhmachergewerbes anzusehen sei, daher Bewerber um das erstbezeichnete Gewerbe, soferne dasselbe handwerksmäßig betrieben werden soll, gehalten sind, vor dem Gewerbsantritte den Nachweis der Befähigung in der gleichen Weise zu erbringen, wie derselbe für das handwerksmäßige Schuhmachergewerbe gefordert wird.

Die Beilagen des d. ä. Berichtes vom 9. December 1885, Z. 230.505, folgen mit Ausnahme der erwähnten Petitionen dto. 19. April und 7. Mai 1885, welche an das hohe k. k. Handelsministerium zurückgeleitet werden, zurück, und wird der Wiener Magistrat beauftragt, im Sinne des §. 112 des Gesetzes vom 15. März 1883, N. G. Bl. Nr. 39, nunmehr auch wegen Zuweisung der Schuhobertheil-Vorrichter zu der Genossenschaft der Schuhmacher das Erforderliche zu veranlassen.

27.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Februar 1886, Z. 5823, M. Z. 53.676,

betreffend Directiven rücksichtlich der Bewilligung von Ueberstunden im Betriebe von fabrikmäßigen Unternehmungen.

Nachdem über die Tragweite des Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 27. Mai 1885, Z. 15.576 (Statthaltereierlaß vom 3. Juni 1885, Z. 26.716), betreffend die Bewilligung von Ueberstunden im gewerblichen Betriebe mehrere Fragen und Zweifel angeregt worden sind, so hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 4. Jänner 1886, Z. 30.936, ex 1885, Nachstehendes anher eröffnet:

„Zunächst wird hiemit ausgesprochen, daß die auf Grund des §. 96 a) des Gesetzes vom 8. März 1885, N. G. Bl. Nr. 22, beziehungsweise des Ministerial-Erlasses vom 27. Mai 1885, Z. 15.576, seitens der Gewerbebehörden I. und II. Instanz in der Dauer von drei, respective zwölf Wochen zu bewilligenden Ueberstunden auch in Abschnitten in Anspruch genommen und bewilligt werden können.“

„Ebenso wird es für zulässig bezeichnet, daß eine Unternehmung in dem Falle, wenn ihr Ueberstunden für eine gewisse Zeitdauer gewährt worden sind, und sie die Ueberstunden nicht in dieser Dauer ausnützen will, die Abmeldung bei der betreffenden bewilligenden Behörde

(I. oder II. Instanz) vornimmt, und steht es ihr frei, die bereits bewilligten Ueberstunden in der noch erübrigenden Dauer seinerzeit bei eintretender Conjunction ohne eine neue Bewilligung gegen bloße Anmeldung bei der betreffenden Gewerbebehörde (I. respective II. Instanz) in Anspruch zu nehmen. Die Abmeldung, respective Anmeldung, hat jedesmal vor dem Tage, an welchem die Ueberstunden nicht mehr, beziehungsweise wieder in Anspruch genommen werden wollen, zu erfolgen.

Weiters findet das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu erklären, daß, wenn in einer gewerblichen Unternehmung mehrere Betriebszweige, wie z. B. Spinnerei, Weberei, Färberei, Walkerei, Druckerei u. dgl. vereinigt sind, die Ueberstunden für einen einzelnen solchen Betriebszweig in Anspruch genommen und bewilligt werden können, ohne daß sie den anderen Betriebskategorien zur Last gerechnet werden.

Dagegen wird es als unzulässig erklärt, daß hinsichtlich der Ueberstunden innerhalb eines Betriebszweiges nach Arbeitergruppen oder Partien, welche bei demselben Betriebszweige beschäftigt sind, unterschieden werde.

Die für einen bestimmten Betriebszweig bewilligten, respective benützten Ueberstunden gelten für alle bei diesem Betriebszweige beschäftigten Arbeiter und können nicht mit der Motivierung, daß ein Theil der bei diesem Betriebszweige beschäftigten Arbeiter noch nicht oder nicht bis zur Maximaldauer in Ueberstunden thätig war, für diese Arbeitergruppe in Anspruch genommen oder bewilligt werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

28.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Februar 1886, Z. 74.926,
M. Z. 78.940,

betreffend die gewerbegesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe in ihrer Anwendung auf den Handel mit Brennmaterialien.

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 5. Jänner 1886, Z. 46.172, über die mit dem d. ä. Berichte vom 28. September 1885, Z. 268.179, dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, vorgelegte Eingabe des Vorstehers der Genossenschaft der Kleinhändler mit Brennmaterialien (Holz und Kohlen) um Bekanntgabe, in wie weit die gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe auf das obbezeichnete Gewerbe Anwendung finden, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern, dann für Cultus und Unterricht Nachstehendes zu eröffnen befunden:

Der Handel mit Brennmaterialien gehört zu den im Art. II, Punkt 11, der Ministerialverordnung vom 21. September 1885, R. G. Bl. Nr. 143, aufgeführten Handelsgewerben, bei denen die Sonntagsarbeit für den Warenverkauf im Wiener Polizeirayon (einschließlich des Wiener Stadtgebietes) bis 12 Uhr Mittags gestattet ist.

Mit dem Warenverkauf ist das Austragen an Kunden gestattet, insoferne dies zur Ausführung eines innerhalb der obigen Zeit abgeschlossenen Verkaufes nothwendig erscheint und sich nicht über diese Zeit hinaus erstreckt.

Das Verkleinern des Holzes und der Kohle gehört jedoch zu der gewerblichen Arbeit, welche nach §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, an Sonntagen zu ruhen hat.

Der Magistrat wird zufolge obigen hohen Erlasses aufgefordert, den Vorsteher der Genossenschaft der Kleinhändler mit Brennmaterialien hievon in Kenntniß zu setzen.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 5. Jänner 1886, Z. 7547.

Den städtischen Aerzten wird nach dem Sectionsantrage vom 1. Jänner 1886 angefangen ein monatliches Kanzleipauschale von je 52 $\frac{1}{2}$ kr. bewilligt.

Vom 5. Jänner 1886, Z. 6322.

Es wird der principielle Beschluß gefaßt, daß die Vereinigung der Stellen eines Obmann-Stellvertreters und Cassiers bei den Armeninstituten in einer Person nicht zulässig sei. Es ist daher für die Obmann-Stellvertreterstelle beim Armeninstitute im VIII. Bezirke, welche in Folge des Umstandes, als der dieselbe bekleidende L. N. bisher auch die Cassierstelle versehen hat, unbesetzt erscheint, eine Neuwahl auszuschreiben.

Vom 8. Jänner 1886, Z. 8171.

Nach dem Sectionsantrage wird die im vorgelegten Plane mit CE bezeichnete Sackgasse und deren projectirte Fortsetzung CD (nächst der Rembrandtgasse, II. Bezirk) mit dem Namen „Förstergasse“ bezeichnet.

Vom 8. Jänner 1886, Z. 8123.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Der bis jetzt der Carl Diehl'schen Stiftungsschule zugewiesene Schuldiener L. H. ist von der Verwendung an dieser Schule vom 1. Jänner 1866 an unter Einstellung seines Bezuges abzuberufen;

2. an dessen Stelle wird vom 1. Jänner 1886 an mit dem Schuldienerdienste an dieser Schule nach dem Vorschlage des Ausschusses des V. Gemeindebezirkes vom 4. August 1885, Z. 3079, der Hausbesorger im städtischen Schulhause, V. Bezirk, Roslergasse Nr. 1, G. T. betraut mit der vom Magistrate vorgelegten, für ihn verbindlichen Instruction;

3. demselben wird für den Schuldienerdienst die Remuneration von jährlich 100 fl., in welcher Höhe sie auch der Schuldiener L. H. bezog, zuerkannt, mit dem Bemerkten, daß das Waschen der Schulwäsche mit 40 fl. jährlich, circa 1 fl. per Woche, das Reiben der fünf Schulzimmer und der Kanzlei, sowie das Fensterputzen in diesen Localitäten viermal per Jahr à 12 fl., zusammen 48 fl., endlich die Beheizung des in der Kanzlei der Diehl'schen Schule aufgestellten Ofens, sowie die Reinigung von Gang, Stiege und Aborten im dritten Stockwerke des Schulhauses, V. Bezirk, Roslergasse Nr. 1, wo die Diehl'sche Stiftungsschule untergebracht ist, mit dem Betrage von 40 fl. jährlich separat honorirt wird.

Vom 15. Jänner 1886, Z. 302.

Nach dem Commissionsantrage wird über die Note der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 4. Jänner l. J., Z. 199, beschlossen, den Gemeinderathsbeschluß vom 22. De-

cember v. J., betreffend die Einführung einer erhöhten Communalsteuer auf Sprit, dahin abzuändern, daß die Restitution für in Wien erzeugten über die Linien Wiens ausgeführten Sprit per Hektolitergrad mit 2.4 kr. (anstatt 2.2 kr.) festgesetzt und daß der Beginn der Wirksamkeit der Bestimmungen über die communale Spritsteuer auf den 20. Jänner, eventuell, falls bis dahin die Verhandlungen mit der hohen k. k. Regierung wegen Mitwirkung der staatlichen Finanzorgane bei Einhebung dieser Steuer nicht beendet sein sollten, auf den 1. Februar d. J. verlegt werde. Die sohin neuerlich modificirten Bestimmungen über die communale Spritsteuer lauten somit: (Punkt I und II des Gemeinderathsbeschlusses vom 22. December 1885 bleiben unverändert.)

Punkt III. Die Steuerrestitution für in Wien producirten, über die Linien Wiens ausgeführten Sprit wird, jedoch nur in Quantitäten von einem Hektoliter aufwärts nach Maßgabe des bei einer Temperatur von 12° Reaumur sich ergebenden Alkoholgehaltes mit 2.4 kr. per Hektolitergrad festgesetzt.

Punkt IV. Diese Bestimmungen treten mit 20. Jänner, eventuell mit 1. Februar d. J. in Wirksamkeit.

Der Magistrat wird beauftragt, darauf zu achten, welche Beträge als Restitution ausgezahlt werden und in dem Falle, als Restitutionsbeträge den Steuersatz von 2 fl. 20 kr. übersteigen sollten, dem Gemeinderathe hierüber zu berichten, damit derselbe in die Lage versetzt werde, wegen eventueller Herabsetzung der Restitutionsquote von 2.4 kr. die geeigneten Schritte einzuleiten.

Vom 15. Jänner 1886, Z. 8239.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, das Diurnum der technischen Diurnisten der städtischen Buchhaltung in der Weise zu erhöhen, daß diese Diurnisten nach zurückgelegter fünfjähriger tadelloser Dienstleistung ein Taggeld von 2 fl. 25 kr., nach zurückgelegter zehnjähriger tadelloser Dienstzeit aber ein Taggeld von 2 fl. 50 kr. erhalten. Von der Erlangung des höheren Diurnums per 2 fl. 25 kr., respective 2 fl. 50 kr., sind jedoch jene Personen ausgeschlossen, welche im Genuße einer Pension, Provision oder eines sonstigen fixen Bezuges von mehr als 400 fl. jährlich stehen.

Vom 18. Jänner 1886, Z. 418.

Dem Margarethner Kindergartenvereine wird für die Jahre 1885, 1886 und 1887 eine Subvention von je 500 fl. bewilligt.

Vom 19. Jänner 1886, Z. 5431.

Nach dem Sectionsantrage werden über den vom Gemeinderathe F. gestellten Antrag, betreffend die Verathung der Maßnahmen zur Verwohlfeilerung des Fleisches nachstehende Beschlüsse gefaßt:

I. In der Großmarkthalle ist ein täglicher Fleischmarkt zu errichten. Die Bestimmung des Platzes erfolgt im Wege einer commissionellen Verhandlung.

§. 32, al. 1, der Marktordnung ist in dem Sinne abzuändern, daß selbst nach der Errichtung eines täglichen Fleischmarktes die Zufendung von Beiladungen in die Kälberhalle gestattet wird.

Bezüglich der Einrichtung des täglichen Fleischmarktes wird Folgendes bestimmt:

- a) Der Transport des Fleisches in die Großmarkthalle hat direct mittelst Verbindungsbahn zu erfolgen;

b) unter Darlegung der beim Fleischtransporte nach Wien derzeit bestehenden, die Zufuhr von Fleisch erschwerenden Uebelstände ist an die hohe Regierung eine Petition dahin zu richten, daß

1. die Eisenbahntarife für den Transport von geschlachtetem Fleische entsprechend herabgesetzt werden;

2. die Eisenbahnen verhalten werden, rationell construirte Eismaggonns für den Fleischtransport herzustellen und in den einzelnen Einladestationen solche Vorkehrungen zu treffen, daß das Fleisch in Kühlräumen ohne Benachtheiligung untergebracht werden könne;

3. der Transport des geschlachteten Fleisches nach Wien in Zukunft mit beschleunigten Zügen erfolge;

c) die Uebernahme der durch directe Zufuhr in die Großmarkthalle gelangten Fleischquantitäten hat in Zukunft durch eine Commission zu erfolgen, welche aus je einem Vertreter des Marktcommissariates, der Eisenbahn, des Einsenders und des Adressaten zu bestehen hat;

d) der Verkauf der Fleischwaren ist dem Eigenthümer derselben und den von ihm Bestellten zu überlassen;

e) um jenen Einsendern von Fleisch, welche nicht selbst auf den Markt kommen, einen entsprechenden Verkauf ihrer Waren zu ermöglichen und ihnen den Erlös hiefür zu sichern, sind nach Bedarf in der Großmarkthalle Factoren zu bestellen, welche nach den Bestimmungen einer für den täglichen Fleischmarkt zu erlassenden Marktordnung die Uebernahme und den Verkauf des eingesendeten Fleisches zu besorgen haben. Diese Marktordnung hat Bestimmungen bezüglich der Höhe der den Factoren zustehenden Provision, bezüglich der von ihnen zu erlegenden Caution und die Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher den Einsendern der Erlös ihrer Ware zuzusenden ist, zu enthalten;

f) der Verkauf des Fleisches geschieht entweder aus freier Hand oder licitando (à la criée). — Diese Licitation hat so lange zu dauern, bis der Vorrath erschöpft ist.

Bei der Minuendo-Licitation ist ein Betrag anzugeben, bei welchem, wenn derselbe nicht mehr erreicht wird, die Fleischware zurückgezogen werden kann. — Der Verkauf hat hauptsächlich im Großen (ganzen Vierteln oder geeigneten Stücken) stattzufinden;

g) die Aufstellung von Fleischständen zum Detailverkauf soll möglichst gefördert werden;

II. Die Errichtung von Großschlächtereien, welche im Interesse der Approvisionierung wünschenswerth erscheint, muß Privaten überlassen werden, jedoch erklärt sich der Gemeinderath bereit, den Unternehmern solcher Schlächtereien Stallungen und Schlachträume in den städtischen Schlachthäusern unter billigen Bedingungen zu überlassen. — Es sollen diesbezüglich in den Journalen Publicationen erlassen werden.

III. Die Regierung ist zu ersuchen, die Grenzsperrre gegen Rumänien wenigstens in den Monaten September und October aufzuheben; die Einfuhrsbewilligung hätte sich jedoch nur auf Mastvieh zu beschränken.

IV. Es ist an die Regierung eine Petition zu richten, in welcher unter ausführlicher Darstellung des der Approvisionierung Wiens höchst ungünstigen Einflusses der Wiener Verzehrungssteuer die Bitte gestellt wird, daß wenigstens für jene Fleischsendungen, welche für den täglichen Fleischmarkt bestimmt sind, und welche daselbst auch zum Verkaufe gelangen, eine Ermäßigung der Verzehrungssteuer bewilligt werden möge.

Vom 19. Jänner 1886, Z. 3627.

Nach dem Sectionsantrage wird unter Ablehnung der vom Magistrate beantragten Systemisirung einer Friedhofsgärtnerstelle beschlossen, den Gärtner auf dem Centralfriedhofe Emanuel Tollmann definitiv zu bestellen und seine Bezüge mit 1200 fl. Jahresgehalt, Naturalquartier und Beheizung zu fixiren.

Vom 22. Jänner 1886, ad Z. 8286.

Nach dem Antrage der VI. Section wird beschlossen, daß in Zukunft bei der Berechnung der durch Risalite zu verbauenden Straßengrundfläche der Sockelvorsprung bis zu dem gesetzlich gestatteten Maximum von 0·20 Meter Stärke, von der Risalitlinie gerechnet, nicht in Anschlag gebracht werde, dagegen bei Thorportalen mit Säulen wie bisher die Leibung des Postamentes als Grundlage zur Berechnung des Vorsprunges zu nehmen ist und hierbei ein Sockelrecht nicht zugestanden werde.

Vom 5. Februar 1886, Z. 7512.

Es wird beschlossen:

1. Die derzeitige „Petrarcagasse“ ist fernerhin „Ferstelgasse“ zu nennen;
2. die „Minoritengasse“ im I. Bezirke (in der Nähe des Minoritenplatzes) ist mit dem Namen „Petrarcagasse“ zu bezeichnen.
3. Die bisherige „Ferstelgasse“ im IX. Bezirke ist in Zukunft (nach dem Antrage der Bezirksvertretung) „Müllnergasse“ zu benennen.

Vom 5. Februar 1886, ad Z. 705.

Gelegentlich der Berathung über die Annullirung eines Kaufgeschäftes wird beschlossen, den Herrn Bürgermeister zu ersuchen, die VII. Section, sowie den Magistrat darauf aufmerksam zu machen, daß in Zukunft kein Offert auf Ankauf städtischer Gründe und Realitäten in Behandlung zu nehmen sei, das nicht mit einem Badium von zehn Percent des Kaufschillings belegt ist.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

1.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 25. Februar 1886,
Z. 178,

betreffend Anordnungen für die zu strafgerichtlichen Verhandlungen vorgeladenen Beamten und Diener.

Ich finde mich veranlaßt, die Verfügung zu treffen, daß jene städtischen Beamten und Diener, welche zu einer strafgerichtlichen Verhandlung, sei es als Kläger oder Beklagte oder als Zeugen, oder in einer sonstigen Eigenschaft vorgeladen werden, mir hievon unverzüglich, jedenfalls noch vor dem Tage der Verhandlung, für welche die Vorladung lautet, mündlich die Anzeige zu erstatten haben.

Die Beamten und Diener der außerhalb des Wiener Gemeindegebietes befindlichen städtischen Anstalten haben diesbezügliche Anzeigen den Herren Leitern der betreffenden Anstalten zu erstatten, welche hierüber an die Magistrats-Direction schriftlich zu berichten haben.

Die Herren Vorstände der städtischen Bureau, Aemter und Anstalten werden ersucht, diese Currende den ihnen zugetheilten Beamten und Dienern zur Kenntniß zu bringen und von denselben fertigen zu lassen.

2.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors Alois Bittmann vom 19. März 1886,
Z. 33,

betreffend Anordnungen rücksichtlich des Magistrats-Verordnungsblattes, der Aktenmundirung und Ueberwachung der Sicherheitsvorkehrungen beim Petroleumverkauf.

Auf Grund der am 16. Jänner 1886 in Gemäßheit der Vorschriften der Dienstpragmatik abgehaltenen Conferenz finde ich mich bestimmt, Folgendes zu verfügen:

1. Da sich öfters die Nothwendigkeit herausstellt, die im Verordnungsblatte des Magistrates aufgenommenen Erlässe und Entscheidungen der Oberbehörden und die Zuschriften coordinirter Behörden im Originale einzusehen und zur Aushebung der bezüglichen Acten aus der Registratur die Kenntniß der magistratischen Geschäftszahl nothwendig ist, welche im Verordnungsblatte gewöhnlich fehlt, so ersuche ich die Herren Referenten, ihre Beiträge zum

Verordnungsblatte des Magistrates jedesmal mit der bezüglichen hierämtlichen Geschäftszahl zu bezeichnen.

Von der Redaction des magistratischen Verordnungsblattes ist die Veranlassung zu treffen, daß den in diesem Blatte aufgenommenen Erlässen der Oberbehörden 2c. auch die hierämtliche Geschäftszahl beigefügt werde.

2. Um dem Einreichungsprotokolle die richtige Zutheilung einlangender Acten nach den vorgängigen Verhandlungen (Prioren), mit welchen sie im Zusammenhange stehen, zu erleichtern, wird die Kanzleidirection beauftragt, auf den Reinschriften jener Erledigungen, welche nicht in demselben Jahre erfolgen, in welchem der betreffende Akt exhibirt wurde, außer der Geschäftszahl und der Departements-Bezeichnung auch die Jahreszahl des Exhibites anzuführen.

3. Bei den Bewilligungen zum Petroleumverkaufe ist hinsichtlich der von den Parteien zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen dem Stadtbauamte die Ueberwachung nur in jenen Fällen aufzutragen, in welchen es sich um bautechnische Vorkehrungen handelt; in anderen, einfacheren Fällen ist diese Ueberwachung durch das Marktcommissariat zu pflegen.

